

Landschaftsplanerisches Gutachten
zum Bebauungsplan
"Elbuferstraße - West"
Gemeinde Tespe

Auftraggeber:

SAMTGEMEINDE ELBMARSCH

21436 Marschacht

Auftragnehmer:

schaper + steffen + runtsch

Garten- und Landschaftsarchitekten

Celsiusweg 15, 22761 Hamburg, Tel. 040 - 850 62 23,
Fax 040 - 850 81 25, E-Mail info@ssr-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. K. Säwert, Dipl.-Ing. A. Beran, Dipl.-Ing. L. Steffen

Artenschutzfachbeitrag: Planungsgemeinschaft Marienau (pgm)

Hamburg, 02.04.2019

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINFÜHRUNG	1
2. VORHABENSBE SCHREIBUNG	2
3. PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN	3
4. LAGE IM RAUM	5
5. BESCHREIBUNG DER BESTANDSSITUATION UND AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS	6
5.1 Schutzgut Boden, Fläche.....	6
5.2 Schutzgut Wasser	7
5.3 Schutzgut Klima/Luft.....	8
5.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere / Artenschutz	8
5.5 Schutzgut Landschaftsbild	12
5.6 Schutzgut Mensch	12
5.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter / kulturelles Erbe.....	13
6. LANDSCHAFTSPLANERISCHE EMPFEHLUNGEN UND FESTSETZUNGSVORSCHLÄGE	13
7. ZUSAMMENFASSUNG	15
ANHANG	17

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Entwurf Bebauungsplan, Stand März 2019.....	2
Abb. 2: Lage Bebauungsplangebiet	6

KARTENANHANG

Bestandskarte Bestand / Biotoptypen M. 1:2.000

1. EINFÜHRUNG

Die kommunale Wohnungsbaugesellschaft für den Landkreis Harburg mbH plant, im Nordwesten des Gemeindegebietes Tespe südlich der Elbuferstraße Wohnungsbau zu realisieren. Teilflächen des Plangebietes befinden sich im Außenbereich. Zur städtebaulichen Ordnung beabsichtigt die Gemeinde Tespe, den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 25 „Elbuferstraße - West“ aufzustellen. Durch die Planung sollen weitere Grundstücke für eine Wohnnutzung bereitgestellt werden.

Der B-Plan soll in einem beschleunigten Bebauungsplanverfahren nach § 13b BauGB („Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren“) durchgeführt werden.

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Elbmarsch stellt im B-Plangebiet Gemischte Bauflächen bzw. Flächen für die Landwirtschaft dar. Das B-Plangebiet lehnt sich an vorhandene Bebauung an, die wesentlich durch Wohnnutzung geprägt ist, so dass durch die Bebauungsplanung keine wesentlichen Nutzungskonflikte zu erwarten sind und eine geordnete städtebauliche Entwicklung nicht gefährdet wird. Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13a BauGB entsprechend zu berichtigen.

Das Verfahren nach § 13b BauGB kann bis Dezember 2019 bei Bebauungsplänen mit einer Grundfläche von weniger als 10.000 m² eingeleitet werden, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.

Die Grundfläche des Bebauungsplans „Elbuferstraße - West“ bleibt deutlich unterhalb von 10.000 m² (Gesamtgebiet 9.145 m²). Die Baugebietsflächen schließen sich westlich und östlich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile an.

Vorhaben, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind nicht vorgesehen. Des Weiteren sind bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht zu beachten.

Nördlich der Elbuferstraße und des Elbdeichs liegen Flächen des FFH-Gebietes EU-Kennzahl 2528-331 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (siehe auch Kap. 3). Eine vorhabenbedingte Unverträglichkeit mit den FFH-Erhaltungszielen ist nicht zu erkennen.

Somit sind alle Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB für den Bebauungsplan „Elbuferstraße - West“ erfüllt.

Nach § 13 Abs. 3 und § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB wird von einer Umweltprüfung, einem Umweltbericht und von der Anwendung der Eingriffsregelung (i.S.v. § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB) abgesehen.

Zur Berücksichtigung landschaftsplanerischer Inhalte im Bebauungsplan hat die Samtgemeinde Elbmarsch für die Gemeinde Tespe ein landschaftsplanerisches Gutachten in Auftrag gegeben.

Das vorliegende landschaftsplanerische Gutachten umfasst in Kurzform:

- Vorhabensbeschreibung,
- Planerische Vorgaben,
- Bestandsdarstellung der Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen und Tiere, Landschaft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter / kulturelles Erbe,
- Analyse der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter und die gutachterlichen Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung,
- daraus resultierende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, landschaftsplanerische Empfehlungen und Festsetzungsvorschläge.

2. VORHABENSDESCHEIBUNG

Die Gemeinde Tespe plant, im Nordwesten der Ortschaft Tespe an der Elbuferstraße kostengünstigen Wohnungsbau über die kommunale Wohnungsbau-gesellschaft für den Landkreis Harburg mbH anzubieten.

Im insgesamt rd. 0,9 ha großen B-Plangebiet werden Allgemeine Wohngebiete, mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger und der öffentlichen Versorgungsträger zu belastende Flächen und eine Deichschutzzone festgesetzt.

Für die Allgemeinen Wohngebiete wird eine GRZ von 0,3 bzw. 0,35 festgesetzt. Zulässig sind nur Einzelhäuser in offener Bauweise mit zwei Vollgeschossen als Höchstgrenze. Überschreitungen der GRZ werden über textliche Festsetzungen zugelassen. Für das Allgemeine Wohngebiet WA 3 werden zusätzlich eine Grundstücksmindestgröße von 600 m² und eine Beschränkung auf jeweils nur zwei Wohnungen je Wohngebäude festgesetzt. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 sind Mehrfamilienhäuser vorgesehen. Im WA 1 ist dabei ein Dachgeschossausbau für Wohnzwecke zulässig, während dies im WA 2 und WA 3 zur vertraglichen Höhenbegrenzung nach Süden in die freie Landschaft und zur eingeschossigen Bestandsbebauung im Westen ausgeschlossen ist.

Die Erschließung der zukünftigen Wohngrundstücke erfolgt ausgehend von der Elbuferstraße über die Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten.

Über Baugrenzen soll eine vertragliche Abstandssituation zur bestehenden Bebauung und innerhalb der künftigen Bebauung geschaffen werden.

Über die angrenzenden, öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Anschluss an sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen gegeben. Die ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung ist im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu klären, da mit der Planung keine öffentlichen Flächen erfasst werden. Die Zuleitung von Oberflächenwasser zu den örtlichen Grabenstrukturen sollte mit ortsüblichen Maßnahmen erfolgen können.



Abb. 1: Entwurf Bebauungsplan, Stand März 2019

3. PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

Vorgaben der Regional- und Landesplanung

Die Ziele der Landesraumordnung sind in dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Harburg in der Änderung, Ergänzung und Neubekanntmachung 2007 (RROP 2007) konkretisiert und sollen durch das RROP 2025 neu festgelegt werden. Seit dem 17.03.2017 liegt die Genehmigung der Oberen Landesplanungsbehörde für das RROP 2025 vor. Der Landkreis Harburg ist jedoch auf Rechtsfehler im genehmigten RROP 2025 im Windenergie teil aufmerksam geworden, welche eine Veröffentlichung zunächst ausschlossen. Im Zuge der erneuten Überarbeitung erfolgte zudem eine Anpassung an die aktuellen Ziele und Grundsätze des LROP 2017 in weiteren Themenbereichen. Das RROP 2025 liegt mittlerweile in der Beschlussfassung Stand Oktober 2018 vor und wurde am 19.02.2019 genehmigt. Die Bekanntmachung des RROP 2025 wird im Frühjahr 2019 erwartet.

In der nicht rechtskräftigen zeichnerischen Darstellung des RROP 2025 ist der nördliche Teil des B-Plangebietes der Ortslage, d.h. im Zusammenhang bebauter Flächen, zugeordnet. Der südliche Teil des B-Plangebietes liegt im Außenbereich. Westlich des B-Plangebietes schließt mit Obermarschacht ein als „Zentrales Siedlungsgebiet“ gekennzeichnete Bereich an. Der südliche Teil des B-Plangebietes befindet sich im nordwestlichen Randbereich eines Vorbehaltsgebietes „Landschaftsgebundene Erholung“ und eines Vorbehaltsgebietes „Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials“, welches südlich überlagert wird durch ein Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen“. Südlich schließt sich in der Nachbarschaft ein Vorbehaltsgebiet „Natur und Landschaft“ an. Die Elbuferstraße (L 217) ist als Vorranggebiet „Straße von regionaler Bedeutung“ gekennzeichnet. Nördlich der für den Hochwasserschutz gekennzeichneten Elbdeichlinie verlaufen im elbbegleitenden Raum Vorranggebiete „Hochwasserschutz“, „Natura 2000“, „Natur und Landschaft“ und Verkehr – Wasserstraße „Schifffahrt“ sowie ein Vorbehaltsgebiet „Landschaftsgebundene Erholung“. Südlich des Deiches verläuft mit dem ausgewiesenen Elberadweg ein „Regional bedeutsamer Wanderweg“ für „Radfahren“. Die Gemeinden Marschacht und Tespe sind als „Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung“ festgelegt. Darüber hinaus ist die gesamte Elbmarsch wegen ihrer kulturhistorischen Bedeutung mit ihren Wurtten und Deichen als Vorbehaltsgebiet „Kulturelles Sachgut“ gekennzeichnet (RROP 2025, 3.1.5.01).

Der Landschaftsrahmenplan Fortschreibung 2013 (LRP 2013, ReGIS Landkreis Harburg Geoportal, <http://ags.hannit.de/lkharburg/client1/lrp.htm>) ordnet das B-Plangebiet auf der Karte 5 Zielkonzept dem Entwicklungsziel AD (= Agrargebiete mit hohem Dauervegetationsanteil (gehölzarme Kulturlandschaft)) mit der niedrigsten Zielkategorie „Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter“ zu. Die südlich anschließenden Flächen sind als Gebiet O-37 A (Landwirtschaftliche Flächen südlich von Obermarschacht und westlich von Tespe) der mittleren Zielkategorie (3 von 5) „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden / Wasser, Klima / Luft“ zugeordnet. Entwicklungsziel ist ein Agrargebiet mit gewässer- und bodenschonender ackerbaulicher Nutzung, die wertgebenden Schutzgüter sind Wasser-/Stoffretention (LRP 2013, S. 4-50).

Auf der LRP 2013-Karte 6 Schutz, Pflege und Entwicklung sind für das B-Plangebiet und angrenzende Flächen keine Aussagen getroffen. Nördlich des Elbdeiches erfüllen die Elb-Vordeichsflächen – bezeichnet als Gebiet NSG 31 „Niedermarschachter Werder und Deichvorland bei Tespe und Avendorf“ – die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Naturschutzgebietes gemäß § 23 BNatSchG und sind Habitat u.a. des Weißstorks und der Wiesenweihe. Der Flusslauf der

Elbe wird als „Gebiet sonstiger (übergeordneter) Schutz- und Planungskonzeption“ (FFH-Gebiet) dargestellt (siehe auch unten).

Darstellung der vorbereitenden Bauleit- und Landschaftsplanung

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Elbmarsch, Teilplan Tespe, stellt in der aktuellen Fassung für den nördlichen Teil des B-Plangebietes „Gemischte Bauflächen“ und für den südlichen Teil „Flächen für die Landwirtschaft“ dar.

Für das Gemeindegebiet Tespe besteht kein Landschaftsplan.

Schutzverordnungen / -programme nach Naturschutzrecht

Für das B-Plangebiet bestehen keine Schutzverordnungen im Sinne von §§ 23 (NSG) oder 26 (LSG) des BNatSchG.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG wurden bei der Biotopkartierung nicht vorgefunden.

Gemäß Interaktiven Umweltkarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Nds. Umweltkarten) befinden sich keine EU-Vogelschutzgebiete im Untersuchungsraum und auf angrenzenden Flächen. Das nächst gelegene EU-Vogelschutzgebiet „Untere Seeve- und Untere Luhe-Ilmenau-Niederung“ (EU-Kennzahl DE2526-402) befindet sich nördlich von Winsen und das EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittelelbe“ (EU-Kennzahl DE2832-401) östlich von Hohndorf (Elbe). Eine Betroffenheit ist nicht erkennbar.

Außerhalb des B-Plangebietes befinden sich nördlich etwa 70 m entfernt hinter der Deichlinie Flächen des FFH-Gebietes¹ „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ mit der EU-Kennzahl 2528-331 (Bekanntmachung 26.11.2015). Diese Flächen sind mit landesweiter Bedeutung für den Arten- und Ökosystemschutz sowie den Schutz erdgeschichtlicher Landschaftsformen als „für den Naturschutz wertvolle Bereiche“ dargestellt. Das FFH-Gebiet wird im Standarddatenbogen der Umweltkarten Niedersachsen charakterisiert als „*Sandige Flussniederung mit außergewöhnlicher Artenvielfalt in regelmäßig überfluteten Außendeichsbereichen sowie in Teilen der eingedeichten Aue. Einbezogen sind einiger Nebenflüsse und -bäche sowie ein bedeutendes Quellgebiet*“. Das FFH-Gebiet beherbergt das „einzige bzw. größte Vorkommen mehrerer Lebensraumtypen und Arten der Anh. I und II“, es handelt sich um einen „außergewöhnlich großflächigen und vielfältigen Biotopkomplex, in dem sich „mehrere Arten am Nordwestrand ihrer Verbreitung“ befinden. Das Gebiet ist gem. der Karte Biotopverbund des LRP 2013 von „länderübergreifender/bundesweiter“ Bedeutung für den Biotopverbund.

Angesichts der Lage des B-Plangebietes binnendeichs südlich der Landesstraße L 217 werden durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen bezüglich des Schutzziels des FFH-Gebietes gesehen. Für das B-Plangebiet wird zudem eine Deichschutzzone festgesetzt, so dass die geplante Bebauung mindestens 50 m von dem Deichfuß entfernt liegen wird. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wird nicht für erforderlich gehalten.

Gemäß den Nds. Umweltkarten erstrecken sich ca. 180 m südlich und ca. 60 m nördlich des B-Plangebietes großflächig für Gastvögel wertvolle Bereiche (nördlich „Elbe W Tespe“, Gebietsnummer 5.1.01; südlich „Elbmarsch“, Gebietsnummer 1.8.12; jeweils Bewertungszeitraum 2008-2018 und Bewertungsstufe Status offen).

In der nahen Umgebung südwestlich, südlich und nordöstlich befinden sich meh-

¹ Richtlinie des [EG-]Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG) – FFH-Richtlinie

rere Flächen eines für Brutvögel wertvollen Bereichs (2010, ergänzt 2013), der bewertet ist als Großvogellebensraum landesweiter Bedeutung mit der Kenn-Nr. Teilgebiet 2528-3/6. Er dient u. a. dem Weißstorch als Nahrungshabitat. Nordwestlich in der Niedermarschachter Werder liegt der für Brutvögel wertvolle Bereich mit der Kenn-Nr. Teilgebiet 2528.3/1 und der Bewertungseinstufung „Status offen“, für diese Gebiete liegen keine oder nicht ausreichend Bestandsdaten zur Bewertung vor.

Die Flächen des B-Plangebietes befinden sich außerhalb der gekennzeichneten Bereiche und weiterer für die Fauna wertvoller Bereiche in Niedersachsen.

Entsprechend der Karte des Weißstorch-Artenhilfsprogramms (1994)² liegt das B-Plangebiet außerhalb von Schwerpunkträumen bzw. Fördergebieten zur Erhaltung und Verbesserung von Weißstorch-Nahrungshabitaten. Das B-Plangebiet befindet sich im potenziellen Nahrungsgebiet von Weißstörchen, ist jedoch aufgrund der Nutzungsstruktur unterschiedlich geeignet (siehe auch Kap. 5).

4. LAGE IM RAUM

Das B-Plangebiet liegt am nordwestlichen, elbdeichnahen Siedlungsrand der Ortschaft Tespe und umfasst Teilflächen eines ehemaligen Landwirtschaftsbetriebes. Im Norden grenzt die Elbuferstraße an das Gebiet. Westlich und östlich schließt sich Wohnbebauung des Siedlungsbandes Obermarschacht-Tespe an. Südlich erstrecken sich Acker- und Grünlandflächen der Tesper Elbmarsch. Auf größeren Teilen des B-Plangebietes befindet sich Brachevegetation u.a. mit Ruderalgebüsch und einzelnen Gehölzen. Hervorzuheben sind eine alte Pappel und zwei ältere Stiel-Eichen. Im Südosten steht als einziges Gebäude ein Wellblechhangar. Das B-Plangebiet umfasst ansonsten ein Teilstück einer Ackerfläche, zwei als Garten genutzte Teilflächen südlich der Häuser an der Elbuferstraße 215 und 216 sowie zwei Wegetrassen. Es besteht eine Sichtbeziehung in die freie Landschaft nach Süden. Einschränkungen im Biotopverbund ergeben sich durch die Lage im Siedlungsnahbereich an einer Hauptverkehrsstraße.

² Niedersächsisches Landesamt für Ökologie – Fachbehörde für Naturschutz (1994): Weißstorch-Artenhilfsprogramm Untere-Mittellbe-Niederung und Harburger Elbmarschen oberhalb Hamburg, Blatt 1 Landkreis Harburg (Winsen/Luhe).



Abb. 2: Lage Bbauungsplangebiet

5. BESCHREIBUNG DER BESTANDSSITUATION UND AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

Nachfolgend sind die Bestandssituation sowie die möglichen Belastungen bzw. die Betroffenheit der jeweiligen Schutzgüter durch die Auswirkungen des Vorhabens nach derzeitigem Kenntnisstand tabellarisch zusammengestellt.

5.1 Schutzgut Boden, Fläche

Angaben zum Bestand:

- Geländehöhen gemäß NIBIS-Kartenserver – LBEG Reliefkarten, Höhen ohne anthropogene Formen: Das B-Plangebiet liegt auf einer Höhe zwischen rd. 5,2 und knapp 4,5 m NHN. Das Gelände fällt leicht in südliche Richtung von rd. 5,2 m NHN am Nordrand auf 4,7 m NHN im Südwesten und 4,6 m NHN im Südosten.
- Überwiegend flaches bis wenig bewegtes Gelände. Geländeneigung gemäß Geländemodell des LBEG, ohne anthropogene Formen: Das Relief weist im Norden eine vor Ort kaum wahrnehmbare Neigung von ca. 1,8 bis tlw. 2,3 % auf und ist nach etwa 60 m in südliche Richtung weitgehend eben mit einer Neigung von ca. 0,2 bis 0,3 %.
- Bodenübersichtskarte 1:500.000 (LBEG): Gley-Auenböden aus Auelehmen, jüngere Auelehme kalkhaltig, in tieferen Bereichen Gleye aus Auelehmen; in Altarmen und Senkenbereichen Niedermoore aus Schilf-Seggentorfen, bei Hochwasser überflutet.
- Bodenkarte 1:50.000 (BK50, LBEG): Mittlere Gley-Vega, im südöstlichen Bereich Tiefer Gley.
- Ablagerungen und Rüstungsalasten im Bereich des B-Plangebietes und angrenzend nicht bekannt (LBEG).
- Altlasten im B-Plangebiet nicht bekannt (Begründung B-Plan).
- Ackerbauliches Ertragspotenzial im B-Plangebiet gemäß LBEG (1:50.000): überwiegend sehr hoch, im südöstlichen Bereich mittel.

- Suchraum für schutzwürdige Böden (LBEG, 1:50.000): überwiegender Teil des B-Plangebietes, ausgenommen südöstliche Teilfläche, „Boden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit“.
- Bedingungen für Geothermie (LBEG): aufgrund von Arteser und Grundwasserversalzung ist Geothermie im Bereich des B-Plangebietes nur bedingt zulässig; für Erdwärmekollektoren jedoch geeignet.
- Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung / standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit (LBEG, 1:50.000): im überwiegenden Teil mäßig / hoch, im Südosten gering / gering.
- Baugrundklasse gemäß Ingenieurgeologische Karte 1:50.000 (LBEG): Nichtbindige, grobkörnige Lockergesteine, locker gelagert, z. T. mit organischen Beimengungen, lokal Torf-, Muddelagen, Tragfähigkeit gering bis mittel, besondere Gründungsmaßnahmen erforderlich (z. B. Bodenaustausch, Tiefgründung).

Auswirkungen des Vorhabens:

- Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen durch zusätzliche Teil- bzw. Vollversiegelung.
- Verlust von unbebauter Fläche mit überwiegend sehr hohem ackerbaulichem Ertragspotenzial.

5.2 Schutzgut Wasser

Angaben zum Bestand:

- Marschentypisch hoch anstehender und stark schwankender oberer Grundwasserspiegel. Grundwasserstände abhängig von den Niederschlägen und den Wasserschwan- kungen der Elbe. Zeitweilig erhöhte Wasserstände bis an die Geländeoberfläche durch Qualm- und Stauwasser möglich.
- Grundwasserstände gemäß BK 50 (LBEG): mittlerer Grundwasserhochstand 8,5 dm u. GOF, mittlerer Grundwassertiefstand 18 dm u. GOF (Mittlere Gley-Vega), im südöstli- chen Bereich mittlerer Grundwasserhochstand 5 dm u. GOF, mittlerer Grundwasser- tiefstand 11 dm u. GOF (Tiefer Gley).
- Hydrologischer Raum (LBEG, 1:500.000): Nord- und mitteldeutsches Lockergesteins- gebiet, Teilraum Elbe Niederung mit der Hydrogeologischen Einheit Flussablagerun- gen, Hang- und Schwemmlagerungen.
- Wasserkörpereinzugsgebiet (WRRL): „Marschwetter, Ilau-Schneegr., Bruchwetter, Netze (Unterl.)“ (Nds. Umweltkarten).
- Grundwasserkörper (WRRL): „Ilmenau Lockergestein rechts“, Flussgebiet Elbe, Koor- dinierungsraum Tideelbe; Zustand Grundwasser gut (Nds. Umweltkarten).
- Keine Wasserschutzgebiete und Trinkwasserschutzgebiete im Bereich des B-Plange- bietes und des direkten Umfelds vorhanden (Nds. Umweltkarten).
- Keine nach WHG festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG) im Bereich des B- Plangebietes; das Elbevorland nördlich der Deichlinie ist durch Verordnung als Über- schwemmungsgebiet „Elbe (Schnackenburg-Geesthacht)“ festgesetzt. Aufgrund der Elbnähe befindet sich das B-Plangebiet in einem Risikogebiet außerhalb von ÜSG bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit ([HQextrem] (Nds. Umweltkarten).
- Lage der Grundwasseroberfläche (HK50, LBEG, 1:50.000): bei >2,5 bis 5 m zu NN.
- Schutzpotenzial des Grundwassers durch die vorhandene Grundwasserüberdeckung (LBEG, 1:200.000): hoch.
- Unterer Teil des Grundwasserleiters versalzt (>250 mg/l Chlorid), Einschränkungen Trinkwassergewinnung möglich (LBEG, 1:200.000).
- Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine (LBEG, 1:500.000): stark variabel (unterschiedliche Eigenschaften des Gesteinskomplexes ermöglichen keine eindeutige Zuordnung).
- Grundwasserneubildung (LBEG, Methode mGROWA, 1:200.000): 0-50 mm/a.

- Naturnahe Oberflächengewässer sind im B-Plangebiet nicht vorhanden. Im Geltungsbereich sind zwei in den Nds. Umweltkarten gekennzeichnete Gräben des südlich anschließenden Grabensystems der Elbmarsch weitgehend nicht mehr vorhanden; sie sind im Gelände teilweise als leichte Mulden ohne gewässertypische Strukturen erkennbar. In einer Gartenfläche befindet sich ein wenig naturnaher Folienteich.
- LRP 2013 Karte 3b „Wasser- und Stoffretention“: Lage des B-Plangebietes am Rand eines Bereichs mit hoher Grundwasserneubildung bei geringer bis mittlerer Nitratauswaschungsgefährdung (Flächen mit besonderer Funktionsfähigkeit für Wasser und Stoffretention) und Grabensystem in Mineralboden-Bereich (Flächen mit beeinträchtigter/gefährdeter Funktionsfähigkeit für Wasser- und Stoffretention).

Auswirkungen des Vorhabens:

- Verminderte Grundwasserneubildungsrate durch zukünftige Bodenversiegelung.
- Abführung des Oberflächenwassers in Richtung der örtlichen Grabenstrukturen.
- Überbauung eines Folienteichs ohne besondere Bedeutung als Oberflächengewässer.

5.3 Schutzgut Klima/Luft

Angaben zum Bestand:

- Klimaökologische Region: Küstennaher Raum mit „im Allgemeinen ganzjährig guten Austauschbedingungen“, einem sehr geringen Einfluss des Reliefs auf lokale Klimafunktionen und „geringen mittleren jährlichen Immissionsbelastungen“; keine bioklimatischen / lufthygienischen Belastungssituationen bzw. Siedlungsgebiete (LRP Harburg 2013, 3.4-1 f.).
- LRP 2013 Karte 4 Klima und Luft: Lage des B-Plangebietes außerhalb von Bereichen mit besonderer Funktionsfähigkeit von Klima und Luft; umliegende Bereiche als Siedlung erfasst.
- Kleinklimatisch: Vorrangig durch Brache, z.T. mit Gebüsch, Gärten, Acker sowie angrenzende Bebauung bestimmtes Freilandklima im Bereich des B-Plangebietes, kleinklimatisch wirksame Gehölzstrukturen, Einzelbäume und Vegetationsflächen.

Auswirkungen des Vorhabens:

- Verlust kleinklimatisch und lufthygienisch wirksamer Vegetationsflächen (Brache, Gärten, Acker und Gehölze) und einzelner Großbäume.
- Zunahme kleinklimatisch negativ wirksamer versiegelter Flächen.
- Ggf. Zunahme von Lärm- und Abgasimmissionen durch Verkehr und Wohnnutzung.

5.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere / Artenschutz

Angaben zum Bestand:

Allgemeines:

- Teil der Landschaftseinheit 'Elbniederung' (LRP 2013) in der naturräumlichen Region 5.2 Wendland, Untere Mittelbeniederung (Nds. Umweltkarten).
- Potenziell natürliche Vegetation gemäß Abb. 1-8 Heutige potenzielle natürliche Vegetationslandschaften im Landkreis Harburg (LRP 2013): im Bereich des B-Plangebietes Eichen-Hainbuchen-, Erlen-Eschen- und Eichen-Ulmen-Auwaldkomplex (Eichen-, Eschen- und Buchenmischwälder), außerhalb des Überflutungsbereiches Eichen- und Buchen(misch)wälder basenreicher Standorte.
- Innerhalb des B-Plangebietes keine relevanten Schutzverordnungen nach Naturschutzrecht und keine wertvollen Bereiche für die Fauna (vgl. Kap. 3).
- Keine gesetzlich geschützten Biotopie vorhanden.
- Geringster Abstand zum nördlich des Elbdeiches verlaufenden FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“: etwa 70 m. Eine vorhabenbedingte Unverträglichkeit mit den FFH-Erhaltungszielen ist nicht zu erkennen (siehe auch Kap. 1 und 3).

- LRP 2013 Karte 1 Arten und Biotope (fünfstufige Bewertung): Im nördlichen Teil des B-Plangebietes Biotoptypen mit sehr geringer Bedeutung, im südlichen Teil Biotoptypen mit geringer Bedeutung. Die nördlich liegende Elbe und ihre Außendeichsflächen werden als „Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Tier-/Artenschutz“ (Gebiets-Nr. 117) bewertet.
- LRP 2013 Biotopverbund: Im B-Plangebiet keine Darstellung von Bestands- und Entwicklungsflächen für den Biotopverbund. Kennzeichnung der Elbuferstraße als Zerschneidendes Element (Straßen >1.000 Kfz/Tag).
- Auf der Abbildung Überregionaler Biotopverbund des LRP 2013 (Abb. 4-2) sind im B-Plangebiet keine Flächen mit überregionalen Bezügen des Biotopverbundsystems oder Verbundachsen mit länderübergreifender Bedeutung gekennzeichnet. Nördlich des Elbdeichs und südwestlich Bereiche mit Internationaler / bundesweiter / länderübergreifender Bedeutung.

Biotop- und Nutzungstypen:

- Im Osten befindet sich eine flächig bewachsene Brache mit einer durch Gräser dominierten Gras- und Krautflur, prägend sind Glatthafer, Knautgras, Landreitgras, Rotes Straußgras sowie Stumpflättriger Ampfer und Gemeiner Beifuß; vorzufinden sind je nach Substrat außerdem u.a. Acker-Kratzdistel, Brennnessel, Gundermann, Löwenzahn, Rote Taubnessel, Sauerampfer, Spitz-Wegerich, Rainfarn, Wilde Möhre, zudem teilweise Brombeere. Im östlichen Randbereich verläuft ein überwachsener Schotterweg mit angrenzender Mulde. In einer westlich gelegenen Mulde wächst teilweise Schilf. Im Südosten steht ein ca. 300 m großer Wellblechhangar. Im nördlichen Rand wird die Brache von einer Zierhecke vorrangig aus Thuja gerahmt. Im Bereich der Brache stehen mehrere Einzelbäume. Zwei mittelalte vitale Fichten befinden sich im Norden und im nordwestlichen Grenzbereich eine ältere Stiel-Eiche und ein jüngerer, zweistämmiger Berg-Ahorn mit einer Vernässung zwischen den Stämmen. Auf der Fläche steht eine mächtige, alte und vitale Hybrid-Pappel und südlich des Wellblechgebäudes eine Vogel-Kirsche und eine Stiel-Eiche, die beide vital sind und einen niedrigen Kronenansatz bei einer breiten, dichten Krone aufweisen. Die Kopfweide am Oststrand weist Höhlungen im Stammbereich auf. Die geschätzten Stamm- und Kronendurchmesser sind der Bestandskarte zu entnehmen.

Im Südwesten ragt ein Teil einer schmalen Ackerfläche in das B-Plangebiet, an den östlich eine verbuschte Sukzessionsfläche mit jungen Pioniergehölzen aus Sandbirke und Stieleiche, Brombeergebüsch und einer dichten Landreitgrasflur und einem Lager u.a. von Schnittgut, Holzstapel angrenzt. Im Nordwesten schließen Gartenflächen an, die zu den angrenzenden Wohngrundstücken gehören. Vorzufinden sind Scherrasenflächen mit jüngeren Obst- und Ziergehölzen, kleinere Geflügelausläufe, zwei kleine Spielhäuser/ Schuppen, Sitzbereiche, Gemüsebeete und ein wenig naturnaher Folienteich. Zwischen den beiden Wohngrundstücken verläuft ein Grasweg, der auf Höhe der Gartenflächen sich als moosreicher, häufiger gemähter Scherrasen darstellt und auf Höhe des Ackers und der Sukzession eher eine artenarme Grünlandstruktur mit Weißklee, Stumpflättrigem Ampfer, Vogelmiere und Scharbockskraut sowie Spitz-Wegerich aufweist.

Habitatstrukturen im für das Vorhaben relevanten Bereich (gemäß pgm 12/2018)

- Offenlandbereiche: Eignung als Nahrungshabitat für in den angrenzenden Gehölzen, Gärten und Feldrändern brütende Vogelarten, den Weißstorch und Greifvogelarten (Sperber, Turmfalke); Eignung als Jagdgebiet für in Halboffenlandschaften und Siedlungsrändern lebende Fledermausarten; potenzieller Lebensraum für Kleinsäuger und Wirbellose und Landlebensraum einzelner Amphibienarten.
- Gärten: Eignung als Brut- und Nahrungshabitat von Kleinvögeln des Siedlungsraums sowie als Lebensraum von Kleinsäugetern und Wirbellosen; kleiner, wenig naturnaher Gartenteich als Sommer- und Laichhabitat einzelner Amphibienarten und als Lebensraum für gewässergebundene Wirbellose.
- Gehölze: Bäume als Bruthabitat für freibrütende Vogelarten der Dorfränder und siedlungsgeprägten Halboffenlandschaften, als Lebensraum für Kleinsäuger und Wirbellose geeignet; Stammansatz der Kopfweide als Zwischenquartier oder Tagesversteck für Fledermäuse, grobborkiger Stamm der Hybridpappel für sehr kleine Arten geeignet.
- Wellblechhangar: keine Habitatfunktion für Tiere.

Potenzielle Vorkommen der europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im für das Vorhaben relevanten Bereich (gemäß pgm 12/2018):

- Artengruppe Fledermäuse: Geeignete Habitatstrukturen für unregelmäßig genutzte Tagesverstecke oder Zwischenquartiere einzelner Tiere sind in älteren Gehölzen möglich, Offenflächen bieten Jagdmöglichkeiten; geeignete Wochenstubenquartiere, z. B. größere Baumhöhlen, größere Rindenspalten oder stärkere Astausbrüche, sowie mögliche Winterquartiere, wie dickwandige Höhlen an Großbäumen, sind nicht vorhanden. Für die Breitflügelfledermaus (RL Nds. 2 = stark gefährdet, RL D G = Gefährdung anzunehmen), die Zwergfledermaus (RL Nds. 3 = gefährdet) und die Mückenfledermaus (RL Nds. N = Status noch unbekannt) sind Tagesverstecke einzelner Individuen im Baumbestand oder an den kleinen Geräteschuppen nicht auszuschließen. Quartiersvorkommen sind hingegen nicht zu erwarten. Die Rauhaufledermaus (RL Nds. 2 = stark gefährdet) könnte das Gebiet ebenfalls für Zwischenquartiere an den Gehölzen nutzen. Darüber hinaus ist die Brachfläche als Jagdgebiet für die genannten Arten geeignet.
- Artengruppe Vögel: Die gehölzfreien Bereiche sind als Bruthabitat einzelner am Boden brütender Arten geeignet, und zwar Fasan, Goldammer (RL Nds. V= Vorwarnliste, RL D = V), Zilpzalp und Rotkehlchen.
- Brutmöglichkeiten finden sich beschränkt aufgrund der Habitatausstattung und des Ausmaßes vorhandener Beeinträchtigungen und Störungen durch die benachbarten Nutzungen in den Ruderalgebüsch, den Gärten und den Bäumen v. a. für störungstolerante Arten der Siedlungen und Siedlungsränder aus der Gilde der Freibrüter, darunter u. a. Bluthänfling (RL Nds. V, RL D V), Girlitz (RL Nds. V) und Stieglitz (RL Nds. V) und weitere im Artenschutzgutachten genannte ungefährdete Arten. Brutvorkommen anspruchsvoller und störungsempfindlicher Arten oder des Weißstorch im Geltungsbereich sind nicht zu erwarten.
- Nicht auszuschließen sind aus der Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter an den größeren Bäumen Brutvorkommen von Kohl- und Blaumeise sowie Gartenbaumläufer. Eulen- und Spechtvögel sind jedoch nicht zu erwarten.
- Gastvögel: Der Geltungsbereich ist von allgemeiner Bedeutung als Nahrungshabitat für in der Umgebung brütende Vögel; Der Übergang zur offenen Feldflur im Süden ist als Nahrungshabitat für in Siedlungsnähe brütende Greifvögel, z. B. Sperber, Turmfalke sowie für bodenbrütende Arten der Feldflur (Wachtel, Rebhuhn, Fasan) geeignet.
- Weißstorch: In der Umgebung noch zahlreiche Vorkommen des wenig störungsempfindlichen Kulturfolgers als Brutvogel, z. B. am südlichen Ortsrand von Tespe (ca. 3 km Entfernung), in Rönne (ca. 3,2 km Entfernung), in Bütlingen (ca. 3,8 km Entfernung) und in Avendorf (ca. 4,5 km Entfernung). Gem. LRP 2013 (3.2-15) weisen die Flächen in der Umgebung eine sehr hohe Bedeutung als Weißstorchnahrungshabitat auf. Auch der Geltungsbereich liegt im Aktionsradius der genannten Weißstorchhorste, die südlichen Flächen des Geltungsbereiches sind als Nahrungshabitat geeignet, gelten jedoch aufgrund der geringen Flächengröße nicht als essenziell (pgm 12/2018).
- Rastvögel: Das B-Plangebiet ist aufgrund der vorherrschenden Störungsintensität durch die Elbuferstraße und die benachbarten Wohngärten wenig als Rastfläche für nordische Gänse und Schwäne geeignet, trotz seiner Lage in der Winsener Elbmarsch.
- Vorkommen der weiteren, oben nicht aufgeführten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund ihrer Verbreitungsgebiete und der Habitatstrukturen im B-Plangebiet nicht zu erwarten bzw. ausgeschlossen.

Mögliche Vorkommen von nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten (gemäß pgm 12/2018):

- Artengruppe Säugetiere: Arten aus der Gruppe der Spitzmäuse und Altweltmäuse (Murinae) sowie Braunbrustigel, Eichhörnchen und Maulwurf.
- Artengruppe Amphibien: Mögliche Habitate bieten der Gartenteich als Laichgewässer sowie die Gärten und angrenzenden Sukzessionsgebüsche als Landlebensraum für Teichmolch, Teichfrosch, Grasfrosch und Erdkröte.
- Artengruppe Reptilien: Blindschleiche und Waldeidechse.

- Artengruppe Libellen: Vorkommen einzelner weniger anspruchsvoller Libellenarten möglich, Gartenteich ist einziges potenzielles Reproduktionsgewässer.
- Artengruppe Käfer: Vertreter aus der Familie der Bock-, Pracht- und Laufkäfer möglich.
- Artengruppe Schmetterlinge: Mögliche Vorkommen des Kleinen Feuerfalters oder des Gemeinen Bläulings im Bereich der Brachflächen und der Gärten.
- Artengruppe Mollusken: Gewöhnliche Weinbergschnecke.
- Artengruppe Pflanzen: Sumpfschwertlilie am Gartenteich möglich.
- Artengruppe Hautflügler: Arten aus der Gruppe der Bienen und Hummeln (Apoidae), Hornisse sowie Waldameisen.
- Keine Vorkommen von Arten aus der Gruppe der Heuschrecken, Netzflügler, Spinnen, Krebse, Nesseltiere, Schwämme und Stachelhäuter sowie aus der Artengruppe der Fische und Rundmäuler zu erwarten.

Artenschutz:

- Artenschutzrechtlich relevant sind die Brutvogelarten, Gastvögel und Fledermäuse.

Auswirkungen des Vorhabens:

Biotop- und Nutzungstypen:

- Verlust kleinflächiger Ackerbereiche im Südwesten, bracheartiger Gras- und Staudenfluren, Hausgärten, Einzelbäume und Gebüsche, mit vorwiegend allgemein verbreitetem Pflanzen- und Tierbestand.

Artenschutz:

- Ein Verstoß gegen das Verbot der Tötung oder Verletzung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist für die nach der Potenzialabschätzung betroffenen Brutvogelarten durch eine Beschränkung der Gebäudeabriss-, Rodungs- und Vegetationsräumungsarbeiten auf das Winterhalbjahr (01.10. bis 28./29.02.) zu vermeiden.
- Erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die potenziell vorkommenden Brutvogelarten lassen sich ebenfalls durch Gebäudeabriss-, Rodungs- und Vegetationsräumungsarbeiten im Winterhalbjahr vermeiden. Keine Gefahr der erheblichen Störung besteht für Gastvögel.
- Eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG der im Artenschutzgutachten einzeln genannten Brutvogelarten ist möglich. Die meisten vor Ort potenziell brütenden Arten, mit Ausnahme von Kohl- und Blaumeise sowie Gartenbaumläufer, wechseln jedoch ihren Niststandort jährlich. Da ausreichend geeignete Strukturen im nahen Umfeld vorhanden sind, ist nicht mit einem Verlust der Fortpflanzungsstätte für die betroffenen Arten zu rechnen. Ein Teil wird sich voraussichtlich nach Abschluss der Bauarbeiten mittelfristig im Gebiet wieder ansiedeln. Ob die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, ist jedoch für die höhlenbrütenden Arten Kohl- und Blaumeise sowie Gartenbaumläufer zu prüfen. Sie nutzen ihre Brutplätze dauerhaft über mehrere Jahre. Verbotstatbestand wird nicht für die Gastvögel einschließlich Weißstorch erfüllt.
- In der näheren Umgebung sind weiterhin zahlreiche geeignete oder besser geeignete Bruthabitate für die Kohl- und Blaumeise sowie den Gartenbaumläufer vorhanden, so dass ein Ausweichen in die Umgebung möglich ist. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt für die Arten daher im räumlichen Zusammenhang erhalten. Eine Ausnahmeprüfung ist nicht erforderlich.
- Für Fledermäuse ist aufgrund des Fehlens geeigneter Strukturen als Wochenstubenquartier oder Winterquartiere ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung oder Verletzung, des Störungsverbotes und des Verbots der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten nicht zu erwarten. Essenzielle Jagdgebiete sind ebenfalls nicht betroffen. Eine Zerstörung von geeigneten Zwischenquartieren oder Tagesverstecken für einzelne Individuen oben genannter Fledermausarten ist in geringem Umfang möglich. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt für die Arten allerdings im räumlichen Zusammenhang erhalten.
- Bei Beachtung der Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr stehen der Umsetzung des B-Plans derzeit keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

- Für die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten werden besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen bzw. der Tötung oder Verletzung von Individuen aufgrund der bereits vorhandenen Störungen und der eingeschränkten Habitataignung der betroffenen Strukturen für nicht erforderlich gehalten. Es wird davon ausgegangen, dass die zukünftigen Gartenflächen zumindest in Teilen alternative Habitate für einzelne Arten bieten werden.

5.5 Schutzgut Landschaftsbild

Angaben zum Bestand:

- LRP 2013 Karte 2 Landschaftsbild: Lage des B-Plangebietes einschließlich der angrenzenden Bebauung im Randbereich der großflächig abgegrenzten Landschaftsbildeinheit Nr. 27 Sd, Ot, Ag mit mittlerer Bedeutung (Name „Drage/Marschacht/Elbmarsch“, Landschaftsbildtyp „Siedlungsbereiche mit dörflichem Charakter, traditionelle Obstbaugebiete der Elbmarsch, Gehölzarme Ackerlandschaften“). Es handelt sich hierbei um eine Wurtensiedlung, die durch kleinteiligen Nutzungswechsel aus Acker- und intensiver Dauergrünlandnutzung, Obst- und Gartenanbau dominiert wird. Von den im LRP aufgeführten „wesentlichen überlagernden Beeinträchtigungen“ sind die südlich verlaufende Hochspannungsfreileitung und das stillgelegte Kernkraftwerk Krümmel auf der anderen Elbseite von dem B-Plangebiet aus sichtbar.
- Nördlich angrenzend befindet sich die mit hoher Bedeutung eingestufte Landschaftsbildeinheit Nr. 28 Fgn GaE (Name „Elbe und Vordeichsflächen, Schwinde bis Awendorf“, Landschaftsbildtyp Naturnahe Fließgewässer, Gehölzarme weiträumige, grünlanddominierte Landschaften der Elbmarsch; LRP 2013 Karte 2 Landschaftsbild).
- Lage des B-Plangebietes im Übergang zwischen dem Siedlungsband zwischen Tespe und Obermarschacht mit eingeschossiger Einzelhausbebauung und der südlich anschließenden freien Landschaft. Nach Norden angrenzend die Elbuferstraße und der Elbdeich mit Blick auf die markante Geestkante am nördlichen Elbufer.
- Heterogenes Landschaftsbild aus in Teilen verbuschten Brachflächen, Zier- bzw. Nutzgartenflächen mit Rasen, Zier- und Obstgehölzen, Folienteich sowie Hühnerverschlag, Holz- und Materiallager sowie untergeordnet Acker. Die Sicht von der Elbuferstraße auf das B-Plangebiet und die anschließende freie Landschaft wird naturraumuntypisch durch eine Thujahecke und zwei mittelalte Fichten begrenzt; im Südosten befindet sich ein Wellblechhangar. Hervorzuheben sind mehrere landschaftsbildprägende Großbäume, besonders eine alte, markante Pappel auf der Fläche, eine ältere Stiel-Eiche an der Westgrenze und im südöstlichen Bereich ebenfalls das Landschaftsbild bereichernd und -gliedernd eine Vogel-Kirsche und eine Stiel-Eiche. Am Ostrand ist außerdem eine Kopfweide anzuführen. Ein Blick nach Süden ist über die offene durch Acker- und Grünlandflächen geprägte freie Landschaft mit typischem Grabensystem möglich, die teilweise durch Einzelbäume und Gehölzbestände gegliedert wird; im weiteren Hintergrund befinden sich sichtbegrenzende Gehölzbestände und als Beeinträchtigung die Hochspannungsfreileitung mit ihren Masten.

Auswirkungen des Vorhabens:

- Veränderung von vorrangig durch Sukzession geprägten ehemaligen landwirtschaftlichen Freiflächen bzw. Gartenflächen in ein baulich bestimmtes Ortsbild durch Lückenschluss des Siedlungsbandes.
- Rodung eines größeren Teils des vorhandenen Gehölzbestandes und markanter Großbäume. Zur Vermeidung und Minderung Festlegung eines Erhaltungsgebotes für die Eiche am Südrand und Anpflanzung weiterer Einzelbäume zur landschaftsgerechten Eingrünung des neuen Ortsrands.

5.6 Schutzgut Mensch

Angaben zum Bestand:

- Wohnumfeld der umliegenden Einzelhausbebauung. Teilflächen werden als Garten südlich der angrenzenden Wohnhäuser genutzt.

- Aufgrund der ehemaligen landwirtschaftlichen Nutzung keine wesentliche Eignung für öffentliche Freizeit und Erholung im Bereich des B-Plangebietes.
- Weitere Umgebung entlang der Elbe ist relevant für aktive öffentliche Erholungsnutzung, der Geltungsbereich ist Teil des Erholungsraums „Mittlere Elbe - Winsener Elbmarsch; zwei Fahrradtouren verlaufen auf der Deichlinie, die Elbdeichroute und der Elberadweg.

Ergebnisse der lärmtechnischen Untersuchung (Ingenieurbüro Bergann Anhaus 2019):

- Lärmbelastung ausgehend von der Elbuferstraße an der lärmzugewandten Seite der nördlichsten Gebäude im Geltungsbereich: bis zu 63/54 dB(A) tags/nachts, an den seitlichen Fassaden bis zu zw. 55/46 und 60/51 dB(A) tags/nachts.
- Deutlich geringere Lärmimmissionen mit bis zu 52/44 dB(A) tags/nachts für Gebäude in zweiter sowie folgend in dritter Reihe mit bis zu 50/41 dB(A) tags/nachts.
- Überschreitung der Immissionsgrenzwerte (IGW) an der straßenzugewandten Seite sowie tlw. an den seitlichen Fassaden des nördlichsten Gebäudes, Überschreitung der Schalltechnischen Orientierungswerte (SOW) sowohl an der vorderen sowie den seitlichen Fassaden.

Auswirkungen des Vorhabens:

- Verlust von ehemaliger landwirtschaftlich genutzter Freifläche zwischen den westlich und östlich angrenzenden Bebauungen mit Veränderungen der Wohn-, Ausblick- und Aufenthaltsqualität.
- Schließung der Lücke im Siedlungsband zwischen Obermarschacht und Tespe.
- Erhöhung der Geschossigkeit gegenüber der angrenzenden Bestandsbebauung.
- Ggf. Beeinträchtigung des bisherigen Wohnumfeldes durch erhöhte Lärm-, Abgasimmissionen.
- Keine erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen für Freizeit- und Erholungsnutzung erkennbar.
- Ggf. Beeinträchtigung des Landschaftserlebens von Wegen im Umfeld.
- Abrücken der Gebäudestandorte von der L 217, bauliche Maßnahmen an den nördlichen Gebäuden an den lärmintensiven Seiten mittels Festsetzungen zur Einhaltung genormter Lärmpegelbereiche, Einbau schallgedämmter Lüftungseinrichtungen für besonders lärmempfindliche Aufenthaltsräume.

5.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter / kulturelles Erbe

Angaben zum Bestand:

- Abgesetzt nördlich verläuft der denkmalgeschützte Elbdeich. Kultur- und sonstige Sachgüter sind ansonsten nicht vorhanden.
- Archäologische Bodendenkmale oder ur- und frühgeschichtliche Fundplätze sind bisher nicht bekannt.

Auswirkungen des Vorhabens:

- Keine umweltrelevanten Auswirkungen erkennbar.
- Meldepflicht von kulturhistorischen Funden während der Bautätigkeiten.

6. LANDSCHAFTSPLANERISCHE EMPFEHLUNGEN UND FESTSETZUNGSVORSCHLÄGE

Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung wird nicht angewandt, da im beschleunigten Verfahren nach §13a/b BauGB Eingriffe im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung als erfolgt oder zulässig gelten.

Im Folgenden werden Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen der in Kap. 5 dargestellten Schutzgüter aufgeführt. Sie werden nach Maßnahmenvorschlägen, die über textliche Festsetzungen im Bebauungsplan abgesichert werden, und empfohlenen Maßnahmen unterschieden und begründet.

Städtebauliche Festsetzungen (Begründung siehe B-Plan)

- Beschränkung auf Gebäude mit zwei Vollgeschossen.
- Beschränkung auf Gebäude in offener Bauweise.
- Beschränkung auf Einzelhäuser.

Festsetzungsvorschläge

- Entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereichs sind mindestens vier Vogel-Kirschen (*Prunus avium*) mit einem Mindeststammumfang von 16 cm (in 1 m über dem Erdboden gemessen) zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Alternativ können auch hochstämmige Obstbäume (siehe Liste) gepflanzt werden.

Ziel ist eine Entwicklung eines landschaftsverträglich eingegrünten Ortsrandes zur freien Landschaft und Entwicklung von bioklimatisch wirksamen Grünvolumen im Vorhabengebiet, die zudem Lebensraum für Pflanzen und Tiere bietet. Mit den zusätzlichen, linear wirksamen Baumpflanzungen wird die Funktion der Stiel-Eiche mit Erhaltungsgebot für Natur und Landschaft gestärkt. Um eine landschaftsgerechte Eingrünung des Wohngebietes zu unterstützen, soll die Pflanzung in einem Zuge angelegt werden. Die Akzeptanz der Gehölzpflanzung soll gefördert werden, in dem keine hohen großkronigen Bäume festgelegt werden, um eine Verschattung der Gartenflächen zu mindern. Die Baumpflanzungen, z.B. von Vogel-Kirsche, Apfel, Birne oder Süßkirsche, ermöglichen eine Gliederung des eingegrünten Ortsrandes. Um den Spielraum bei der Gartengestaltung zu erhöhen, wird auf die Festlegung einer Baumreihe mit Angaben zum Abstand der Bäume als Mindestnorm verzichtet.

- Der mit einem Erhaltungsgebot festgesetzte Einzelbaum ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist eine gleichwertige Ersatzpflanzung vorzunehmen.

Das Erhaltungsgebot dient der Bewahrung landschafts-/ortsbildprägender Elemente im Baugebiet. Die Ersatzpflanzverpflichtung stellt sicher, dass die Nachpflanzung die gestalterische und ökologische Funktion an ungefähr gleicher Stelle übernimmt.

- Im Wurzelbereich anzupflanzender Bäume ist eine offene Vegetationsfläche mit einer Größe von mindestens 12 m² und einer Breite im Stammbereich von mindestens 2 m anzulegen.

Die Festsetzung von offenen Vegetationsflächen im Wurzelbereich der Bäume dient verbesserten Lebensbedingungen der Vegetation.

- Die Durchlässigkeit des gewachsenen Bodens ist nach baubedingter Verdichtung wiederherzustellen.

Die Festsetzung der Wiederherstellung bzw. Erhaltung der Durchlässigkeit und Durchwurzelbarkeit des Bodens dient verbesserten Lebensbedingungen der Vegetation.

- Private, nicht betrieblich genutzte Wege- und Stellplatzbefestigungen dürfen nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau hergestellt werden.

Um die Versickerung von Niederschlagswasser und damit den Wasserhaushalt so wenig wie möglich zu beeinträchtigen, sind Nebenflächen nur in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise herzustellen.

- Aus artenschutzrechtlichen Gründen sind sämtliche Arbeiten zur Grundstücksräumung (Entfernung von Vegetation) außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September durchzuführen.

Außerhalb der angebenen Zeitspanne sind keine gegenüber der Tötung besonders empfindlichen Nestlinge oder flüggen Jungvögel mehr im Gebiet zu erwarten. Ebenso können auf diese Weise Brutzeitstörungen vermieden werden.

Allgemeine Empfehlungen

Im Folgenden werden weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter vorgeschlagen, die sich aber nicht über Festsetzungen nach BauGB durchsetzen lassen und deshalb nur als Empfehlung zu verstehen sind:

- Die beanspruchten Flächen für Baustraßen sind lagegleich mit den späteren Verkehrsflächen vorzusehen.

Unnötige und zusätzliche Bodenverdichtungen sowie Beeinträchtigungen der bestehenden Vegetation können mit dieser Vorgehensweise verhindert werden.

- Der Oberboden ist gemäß DIN 18915 zu schützen.

Ein intakter Oberboden ist wesentliche Voraussetzung für neu anzulegende Vegetationsflächen. Mit Einhaltung der in DIN 18915 festgelegten Standards zum ordnungsgemäßen Umgang mit Oberboden im Zuge von Bauarbeiten wird ein ausreichender Schutz dieser Bodenschicht sowie die Entwicklungsfähigkeit neuer Vegetationsflächen gewährleistet.

- Durch einen ordnungsgemäßen Umgang mit Treibstoffen und Ölen ist eine Verschmutzung des Bodens mit diesen Stoffen zu vermeiden.
- Wahl geeigneter Baumaschinen zur Verminderung von Bodenverdichtung.
- Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.
- Extensive Dachbegrünung zumindest auf den flachen und flach geneigten Dachflächen der Nebengebäude zur Minimierung der negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Wasser, Pflanzen, Klima, Landschaftsbild, Erholung.

7. ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Tespe plant, im Nordwesten der Ortschaft Tespe an der Elbuferstraße den Bebauungsplan „Elbuferstraße - West“ aufzustellen.

Durch die Bebauungsplanung sollen weitere Grundstücke für eine Wohnnutzung zwischen den beiden Siedlungsteilen Obermarschacht und Tespe der Samtgemeinde Elbmarsch bereitgestellt werden.

Im insgesamt rd. 0,9 ha großen B-Plangebiet werden Allgemeine Wohngebiete, mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger und der öffentlichen Versorgungsträger zu belastende Flächen und eine Deichschutzzone festgesetzt.

Der B-Plan erfüllt alle Voraussetzungen für die Durchführung eines beschleunigten Bebauungsplanverfahrens nach § 13b BauGB.

Eine Beeinträchtigung des nördlich des Elbdeichs befindlichen FFH-Gebietes EU-Kennzahl 2528-331 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ ist durch die geplante Wohnbebauung im B-Plangebiet nicht zu erkennen.

Von einer Umweltprüfung und Erstellung eines Umweltberichtes wird abgesehen. Naturschutzrechtliche Eingriffe gelten im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung als erfolgt oder zulässig.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, ist die Entfernung von Vegetation zur Grundstücksräumung auf das Winterhalbjahr (1. Oktober bis 28./29. Februar) zu beschränken. Für alle im künftig neu bebauten Gebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten und Fledermausarten kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Unter der Voraussetzung, dass die o.g. Maßnahme angewandt wird, stehen der Umsetzung des B-Plans derzeit keine artenschutzrechtlichen Verbote entgegen.

Zur Eingriffsvermeidung und -minderung wird eine Reihe von Maßnahmen zur Grüngestaltung vorgeschlagen, die das Orts- und Landschaftsbild und die Biotop- und Habitatstrukturen im B-Plangebiet bereichern.

ANHANG**Sortenliste Äpfel und Birnen für den Landkreis Harburg**

(Anhang aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Harburg)

Apfelsorte	historische Verbreitung Plantage / Straße			
	Haus- garten	Altes Land	Elb- marsch	LK generell
Antonowka				
Charlamowski	•			
Croncels, Apfel von				•
Danziger Kantapfel	•			
Englischer Goldpepping	•			
Gelber Richard				•
Glockenapfel, Echter weißer		•		
Goldrenette v. Blenheim	•			
Grahams Jubiläums Apfel			•	•
Graue franz. Renette	•			
Jacob Lebel				•
Kaiser Wilhelm				
Kluster				•
Krügers Dickstiel				•
Landsburger Renette				•
Pomme d'Or				•
Prinz Albrecht von Preußen				•
Purpurroter Cousinot				•
Roter Herbstkalvill				•
Schöner von Biskop				•
Seestermüher Zitronenapfel	•			
Signe Tillisch				
Uelzener Kallwill			•	
Uelzener Rambour				•
Weißer Klarapfel				
Birnensorte				
Bürgermeisterbirne, Köstliche von Charneux				
Bunte Juli-Birne				
Clapps Liebling				
Forellenbirne				
Gellerts Butterbirne				
Gute Graue, Beurre grise				
Gute Luise, Louise Bonne (von Aranche)				
Herrenhäuser Christ				
Pastorenbirne				
Runde Mundnetzbirne (Mouille bouche)				
Sommer-Rundnetzbirne				
Sparbirne				
Speckbirne, Kuhfuß, Herren-, Pfundbirne				
Triumph aus Vienne (Triumph von Wien)				
Williams Christ				